

## ANLAUFSTELLEN-LEITLINIEN Nr. 1<sup>1</sup>

### **Betr.: Verbringung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten**

Diese Anlaufstellen-Leitlinien stellen die gemeinsame Auffassung aller Mitgliedstaaten zur Frage dar, wie die Verordnung (EWG) Nr. 259/93 (EG-Abfallverbringungsverordnung – EG-AbfVerbrV) auszulegen ist. Die Leitlinien wurden von den Anlaufstellen auf einer nach Artikel 37 der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 am 14./15. Dezember 2006 durchgeführten Versammlung vorläufig vereinbart und auf einer am 8./9. März 2007 abgehaltenen Versammlung geändert. Sie sind nicht rechtsverbindlich. Die verbindliche Auslegung von Gemeinschaftsrecht liegt in der ausschließlichen Zuständigkeit des Europäischen Gerichtshofs. Die Leitlinien gelten ab 15. März 2007 und werden mit Wirkung ab dem 12. Juli 2007 aufgehoben.

### **1. Einführung**

Diese Anlaufstellen-Leitlinien enthalten Informationen für

- Personen, welche die Verbringung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten<sup>2</sup> veranlassen,
- Besitzer von Elektro- und Elektronikgeräten<sup>3</sup>, welche grenzüberschreitende Transporte dieser Geräte veranlassen und eine Nichteinhaltung der EG-AbfVerbrV vermeiden möchten,
- Behörden, die für die Durchsetzung der EG-AbfVerbrV zuständig sind.

Die geltenden Kontrollverfahren hängen zunächst von der Frage ab, ob es sich bei dem fraglichen Material um Abfälle gemäß Begriffsbestimmung in Artikel 1 Buchstabe a der Richtlinie 2006/12/EG über Abfälle (EG-Abfallrahmenrichtlinie), im nationalen Recht oder nach nationaler Auslegung handelt. Können die zuständigen Behörden am Versandort und am Bestimmungsort kein Einvernehmen über die Unterscheidung zwischen Abfällen und Nicht-Abfällen erzielen, so sollte das betreffende Material als Abfall zu behandeln werden.

Die Fragen, ob bei einem Stoff eine Entledigung als Abfall vorliegt und wann Abfall nicht mehr als Abfall gilt, wird von Fall zu Fall entschieden, wobei die Auslegung des Rechts letztlich Sache der Gerichte ist.

Handelt es sich bei dem Material um Abfall, so hängen die Kontrollverfahren davon ab, ob der Abfall nach der EG-AbfVerbrV (**Literaturangabe 1**) notifizierungspflichtig oder nicht notifizierungspflichtig ist (vgl. Abschnitt 3), ob er zur Verwertung oder zur Beseitigung bestimmt ist und ob es im Empfängerstaat zusätzliche Kontrollregelungen gibt.

### **2. Unterscheidung zwischen Elektro- und Elektronikgeräten einerseits und Elektro- und Elektronik-Altgeräten andererseits**

Elektro- und Elektronikgeräte werden zu Elektro- und Elektronik-Altgeräten, wenn deren Besitzer sich ihrer entledigt oder deren Entledigung beabsichtigt oder zu deren Entledigung verpflichtet ist. Um eine diesbezügliche Beurteilung zu treffen, ist die Nutzungsgeschichte eines Gerätes von Fall zu Fall zu prüfen. Es gibt jedoch Eigenschaften von Elektro- und

---

<sup>1</sup> Diese Anlaufstellen-Leitlinien sollen vor dem Zeitpunkt der Anwendung von Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 über die Verbringung von Abfällen geändert werden, u.a. um sie mit dieser neuen Verordnung in Einklang zu bringen.

<sup>2</sup> Gemäß Begriffsbestimmung in Artikel 3 Buchstabe b der Richtlinie 2002/96/EG über Elektro- und Elektronik-Altgeräte sind dies Elektro- und Elektronikgeräte, die im Sinne des Artikels 1 Buchstabe a der Richtlinie 2006/12/EG über Abfälle als Abfall gelten, einschließlich aller Bauteile, Unterbaugruppen und Verbrauchsmaterialien, die zum Zeitpunkt der Entledigung Teil des Produkts sind.

<sup>3</sup> Siehe Begriffsbestimmung in Artikel 3 Buchstabe a der Richtlinie 2002/96/EG über Elektro- und Elektronik-Altgeräte.

Elektronikgeräten, aus denen sich schließen lassen dürfte, ob es sich um Abfall handelt oder nicht.

Wird geltend gemacht, bei gebrauchten Elektro- und Elektronikgeräten handele es sich nicht um Elektro- und Elektronik-Altgeräte, sollten folgende Angaben gemacht werden:

- eine Kopie der Rechnung und des Vertrags über die Veräußerung bzw. den Eigentumsübergang in Bezug auf Elektro- und Elektronikgeräte, worin festgestellt wird, dass die Geräte für die direkte Wiederverwendung vorgesehen und voll funktionsfähig sind,
- ein Beurteilungs-/Prüfnachweis in Form einer Kopie der Unterlagen (Prüfbescheinigung – Nachweis der Funktionsfähigkeit) zu jedem Packstück innerhalb der Sendung, sowie ein Protokoll mit allen Angaben zu den Unterlagen (siehe unten),
- eine Erklärung des Besitzers, der den Transport der Elektro- und Elektronikgeräte veranlasst, wonach es sich bei keinem der Geräte in der Sendung um Abfall gemäß Begriffsbestimmung in Artikel 1 Buchstabe a der EG-Abfallrahmenrichtlinie handelt, und
- eine ausreichende Verpackung, um die Geräte während der Beförderung sowie des Ein- und Ausladens vor Beschädigung zu schützen.

Werden die obigen Kriterien eingehalten, so gelten Elektro- und Elektronikgeräte im Regelfall nicht als Abfall, wenn sie

- voll funktionsfähig und für keines der in Anhang II der EG-Abfallrahmenrichtlinie genannten Verfahren (Verwertungs- oder Beseitigungsverfahren) bestimmt sind und für den Zweck, für den sie ursprünglich vorgesehen oder zum Verkauf ausgestellt wurden, unmittelbar wiederverwendet werden, oder zum Zweck einer Rückführung in die direkte Wiederverwendung ausgeführt oder an Endverbraucher für diese Wiederverwendung verkauft werden,
- als defekte Sammelsendung zur Instandsetzung an den Hersteller oder an Instandsetzungszentren (z.B. im Rahmen der Gewährleistung) mit der Absicht einer Wiederverwendung zurückgesandt werden.

Elektro- und Elektronikgeräte gelten üblicherweise als Abfall (vgl. Beispiel in **Anhang 1**), wenn

- das Produkt unvollständig ist, d.h. wesentliche Teile fehlen,
- physische Schäden aufweist, die seine Funktionsfähigkeit oder Sicherheit gemäß Festlegung in einschlägigen Normen beeinträchtigen,
- die Verpackung zum Schutz der Geräte vor Beschädigung während der Beförderung sowie des Ein- und Ausladens nicht ausreicht,
- das äußere Erscheinungsbild allgemein einen abgenutzten oder beschädigten Eindruck vermittelt und damit die Marktfähigkeit des oder der Geräte vermindert,
- die Geräte solche Bestandteile aufweisen, die aufgrund Gemeinschaftsrecht oder nationalem Recht zu entledigen sind oder verboten sind<sup>4</sup>,
- die Elektro- und Elektronikgeräte zur Beseitigung oder Verwertung und nicht zur Wiederverwendung bestimmt sind,
- für die Elektro- und Elektronikgeräte kein regulärer Markt vorhanden ist (siehe weitere Indikatoren),
- es sich um alte oder veraltete Elektro- und Elektronikgeräte handelt, die zur Ausschlichtung bestimmt sind (zur Gewinnung von Ersatzteilen).

---

<sup>4</sup> z.B. Asbest, PCB, FCKW

Vor jeglichem grenzüberschreitenden Transport von Elektro- und Elektronikgeräten muss der Besitzer in der Lage sein, gegenüber den betreffenden staatlichen Stellen (z.B. Zoll-, Polizei- oder Umweltbehörden) Angaben zu machen, mit denen die Einhaltung der obigen Kriterien für Elektro- und Elektronikgeräte nachgewiesen wird. Die Nichteinhaltung dieser Kriterien zeigt den betreffenden Stellen grundsätzlich an, dass es sich bei dem Material um Elektro- und Elektronik-Altgeräte handelt, weshalb unter derartigen Umständen aus Vorsorgegründen im Zweifel zu Gunsten des Umweltschutzes entschieden wird, insbesondere in Fällen, in denen der Besitzer nachzuweisen hat, dass es sich bei den Geräten nicht um Abfall handelt; jedoch haben in einigen Mitgliedstaaten die staatlichen Stellen den Nachweis zu führen, dass es sich bei den fraglichen Geräten um Elektro- und Elektronik-Altgeräte handelt.

Nachstehend werden die empfohlenen Schritte beschrieben, die Händler gebrauchter Elektro- und Elektronikgeräte ergreifen sollten, um nachzuweisen, dass die zur Verbringung vorgesehenen Geräte gebrauchte Elektro- und Elektronikgeräte und keine Elektro- und Elektronik-Altgeräte darstellen:

#### a) **Überprüfung**

Die durchzuführenden Prüfungen hängen von der Art der Elektro- und Elektronikgeräte ab (vgl. Anhang IB der Richtlinie 2002/96/EG über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (WEEE-Richtlinie – **Literaturangabe 2**)). Dabei ist der Funktionsumfang zu prüfen; ebenso sind gefährliche Stoffe zu beurteilen.

Die Durchführung einer Sichtprüfung ohne Überprüfung des Funktionsumfangs dürfte wahrscheinlich nicht ausreichen.

Bei den meisten gebrauchten Elektro- und Elektronikgeräten reicht eine Funktionsprüfung der wichtigsten Funktionen aus.

Die Ergebnisse der Beurteilung und Überprüfung sind zu aufzuzeichnen, wobei auf jedem geprüften Elektro- oder Elektronikgerät ein Nachweis (Prüfbescheinigung mit Anzeige/Angabe der Funktionsfähigkeit) angebracht werden sollte.

#### b) **Nachweis**

Der Nachweis ist sicher, jedoch nicht dauerhaft entweder auf dem Elektro- oder Elektronikgerät selbst (falls es nicht verpackt ist) oder auf der Verpackung zu befestigen, damit er ohne Auspacken des Geräts lesbar ist.

Der Nachweis muss folgende Angaben enthalten:

1. Bezeichnung des Geräts (Benennung des Geräts und Kategorienummer gemäß Anhang I der WEEE-Richtlinie),
2. Identifizierungsnummer des Geräts (Typennummer),
3. Produktionsjahr (falls verfügbar),
4. Name und Anschrift des für den Funktionsnachweis verantwortlichen Unternehmens,
5. Prüfergebnis (z.B. mit Benennung defekter Teile und des Defekts oder Bestätigung der uneingeschränkten Funktionsfähigkeit),
6. Art der durchgeführten Prüfungen

Das Prüf- und Beurteilungsprotokoll sollte der Sendung beiliegen.

#### c) **Verpackung**

Eine zum Schutz der Geräte vor Beschädigung während der Beförderung sowie des Ein- und Ausladens nicht ausreichende Verpackung ist ein Anzeichen dafür, dass es sich bei einem Gerät um Abfall handeln könnte. Generell sollte die Feststellung einer dürrtigen Verpackung die Vollzugsstellen oder -behörden zu weiteren Erkundigungen in Bezug auf ein befördertes Gerät veranlassen.

### 3. Verbringung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten

Die Verbringung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten ist in der EG-AbfVerbrV geregelt. Unter bestimmten Umständen sieht die EG-AbfVerbrV vor, dass die Abfallverbringung zusätzlichen Kontrollbestimmungen nach dem nationalen Recht der Mitgliedstaaten oder sonstiger Einfuhrländer unterliegt, z.B. kann ein Verbot für die Verbringung von Abfällen gelten, die zur Beseitigung in dem Mitgliedstaat oder in dem Einfuhrland bestimmt sind.

#### 3.1 Verbringung von zur Beseitigung bestimmten Elektro- und Elektronik-Altgeräten

- **Verbringung innerhalb der EU**

Eine derartige Abfallverbringung innerhalb der EU unterliegt ausnahmslos dem in der EG-AbfVerbrV genannten Notifizierungsverfahren. Jeder Mitgliedstaat kann zur Beseitigung bestimmte Abfallverbringungen in andere oder aus anderen Mitgliedstaaten grundsätzlich verbieten, weshalb sich die jeweils zuständigen Behörden danach erkundigen sollten, ob die zur Beseitigung geplante Verbringung nach dem nationalen Recht zulässig ist.

- **Ausfuhr aus der EU**

Jegliche Ausfuhr von zur Beseitigung bestimmten Abfällen ist (mit Ausnahme der Ausfuhr in EFTA-Länder, die auch Vertragsparteien des Basler Übereinkommens sind) verboten.

- **Einfuhr in die EU**

Grundsätzlich gilt: Die Einfuhr von zur Beseitigung bestimmten Abfällen aus Nicht-EU-Ländern ist erlaubt, es sei denn, der Versandstaat ist nicht Vertragspartei des Basler Übereinkommens. EU-Mitgliedstaaten können allerdings derartige Einfuhren verbieten, wenn nach ihrer Auffassung hierfür fundierte Umweltschutzgründe vorliegen. Sämtliche Einfuhren von zur Beseitigung bestimmten Abfällen unterliegen dem in der EG-AbfVerbrV genannten Notifizierungsverfahren.

#### 3.2 Verbringung von zur Verwertung bestimmten Elektro- und Elektronik-Altgeräten

- **Verbringung innerhalb der EU**

Die Verbringung innerhalb der EU kann entweder dem in der EG-AbfVerbrV genannten Notifizierungsverfahren oder einem niedrigeren Niveau an Kontrollen (vgl. Anhang II EG-AbfVerbrV; Anforderungen gemäß Artikel 11 EG-AbfVerbrV) unterliegen. Die anzuwendenden Kontrollen bestimmen sich nach der Klassifizierung der fraglichen Elektro- und Elektronik-Altgeräte in den betreffenden Abfallverzeichnissen in den Anhängen der EG-AbfVerbrV. Die Abfallverzeichnisse der EG-AbfVerbrV unterscheiden sich in Bezug auf die Verbringung innerhalb der EU vom Europäischen Abfallverzeichnis. Bei der Klassifizierung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten soll nach dem Vorsorgeprinzip vorgegangen werden. Steht nicht fest, dass das fragliche Elektro- oder Elektronik-Altgerät unter einen Eintrag in Anhang II EG-AbfVerbrV fällt (Grüne Abfallliste), ist die Verbringung zu notifizieren.

- **Ausfuhr aus der EU**

Die geltenden Kontrollen hängen von der Klassifizierung des Abfalls („gefährlich“ – „nicht gefährlich“ (vgl. **Anhang 2**) und den auf den Empfängerstaat anwendbaren Bestimmungen ab<sup>5</sup>. Die Ausfuhr von zur Verwertung bestimmten gefährlichen Abfällen in Nicht-OECD-Länder ist verboten<sup>6</sup>. Der Umfang der Kontrollen richtet sich auch hier wieder nach den Anhängen der EG-AbfVerbrV; bei Ausfuhren in Nicht-OECD-Länder

---

<sup>5</sup> Vgl. Verordnung 1420/1999 des Rates und Verordnung 1547/1999 der Kommission in der geltenden Fassung.

<sup>6</sup> Vgl. Anhang V EG-AbfVerbrV.

wird unter bestimmten Umständen gemäß EG-AbfVerbrV auf das Europäische Abfallverzeichnis verwiesen<sup>7</sup>.

- **Einfuhr in die EU**

Grundsätzlich gilt: Die Einfuhr von zur Verwertung bestimmten Abfällen aus Nicht-EU-Ländern ist erlaubt, es sei denn, der Versandstaat ist nicht Vertragspartei des Basler Übereinkommens. Das für eine derartige Verbringung geltende Notifizierungsverfahren gemäß EG-AbfVerbrV richtet sich nach der Klassifizierung des Abfalls (vgl. **Anhang 2**)<sup>8</sup>.

#### 4. Kontrollen

- In Anlagen und während des Transports werden durch staatliche Stellen (z.B. Polizei, Zoll oder Inspektoren) Überprüfungen durchgeführt. Personen, welche gebrauchte Elektro- und Elektronikgeräte verbringen, sollten sicherstellen, dass die Geräte durch Nachweise ausreichender Überprüfungen<sup>9</sup> begleitet werden und entsprechend verpackt sind, um zu belegen, dass es sich bei den betreffenden Geräten nicht um Elektro- und Elektronik-Altgeräte handelt. Wird geltend gemacht, dass nicht gefährliche Elektro- und Elektronik-Altgeräte verbracht werden, sollten die Personen, die für die Verbringung verantwortlich sind, sicherstellen, dass den Geräten entsprechende Nachweise ausreichender Überprüfungen beigelegt sind, um zu belegen, dass der verbrachte Abfall nicht gefährlich ist.
- Aus praktischen Kontrollgründen sollte jede Ladung (z.B. Versand-Container, LKW) gebrauchter Elektro- oder Elektronikgeräte durch Folgendes begleitet sein:
  - a. CMR-Dokument,
  - b. Beurteilungs-/Prüfnachweis in Form einer Kopie der Aufzeichnungen sowie ein Protokoll mit allen Angaben zu den Überprüfungen und Unterlagen jedes einzelnen Elektro- oder Elektronikgerätes der Ladung (siehe Anhang 1) , sowie eine
  - c. Erklärung der haftpflichtigen Person zu ihrer Verantwortung.
- Bei Fehlen einer ausreichenden Dokumentation und Verpackung dürfte behördlich davon ausgegangen werden, dass es sich bei dem Gerät um ein gefährliches Elektro- oder Elektronik-Altgerät handelt, und bei Fehlen einer den Vorschriften der EG-AbfVerbrV entsprechenden Notifizierung unterstellt werden, dass die Ladung eine illegale Verbringung darstellt. In derartigen Fällen werden die entsprechenden zuständigen Behörden unterrichtet, woraufhin die Ladung im Einklang mit Artikel 26 der EG-AbfVerbrV behandelt wird. In der überwiegenden Mehrheit der Fälle werden die Personen, die für die Verbringung verantwortlich sind, den Abfall auf eigene Kosten in den Versandstaat zurückführen müssen und sich ggf. strafrechtlich zu verantworten haben. In denjenigen Mitgliedstaaten, in denen die Beweislast zum Nachweis dessen, dass es sich um Elektro- und Elektronik-Altgeräte und nicht um Elektro- und Elektronikgeräte handelt, bei den staatlichen Stellen liegt, dürfte das Fehlen der entsprechenden Dokumentation und Verpackung zu erheblichen Verzögerungen beim Weitertransport des Abfalls führen, solange die notwendigen Ermittlungen zur Feststellung des Status der verbrachten Geräte durchgeführt werden.

---

<sup>7</sup> Die eine Wiederverwendung bezweckende Verbringung (in Drittländer) von veralteten Kühlgeräten und anderen Geräten (Klimaanlagen usw.), welche FCKW, HFKW, H-FCKW oder FKW enthalten, ist nach Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, verboten.

<sup>8</sup> Für in Anhang II EG-AbfVerbrV aufgeführte Abfälle (nicht gefährliche Abfälle) sind die Anforderungen in Art. 11 EG-AbfVerbrV enthalten:

<sup>9</sup> Prüfbescheinigung mit Anzeige/Angabe der Funktionsfähigkeit, die nur unter der Bedingung ausgestellt wird, dass das Gerät ohne größere Instandsetzung direkt genutzt werden kann, vgl. Abschnitt 1.

**Ein Beispiel für Fälle, in denen Elektro- und Elektronikgeräte üblicherweise als Abfall gelten**

**IT-Geräte können als Abfall definiert werden, wenn sie Folgendes aufweisen:**

- 1. Mängel, die ihre Funktionsfähigkeit wesentlich beeinträchtigen, z.B. es**
  - a. erfolgt kein Start,
  - b. werden BIOS-Routinen nicht durchgeführt oder interne Setup-Routinen oder Eigenprüfungen schlagen fehl,
  - c. fehlt eine funktionsfähige Grundplatine,
  - d. erfolgt keine Kommunikation mit dem Host,
  - e. wird eine Testseite nicht ausgedruckt/gescannt/kopiert oder die Seite ist nicht erkennbar oder lesbar oder ist verwischt oder mit Linien versehen,
  - f. ist ein Lesen, Schreiben oder Aufzeichnen/Brennen nicht möglich.
- 2. Physische Schäden, die ihre Funktionsfähigkeit oder Sicherheit gemäß Festlegung in einschlägigen Normen beeinträchtigen, u. a.:**
  - a. Bildschirme, welche physische Beschädigungen aufweisen, z.B. Brandflecken, Bruchstellen, Risse, starke Kratzer oder sonstige Flecken, oder welche die Bildqualität erheblich vermindern,
  - b. Signal- (Eingangs-) Kabel sind abgeschnitten worden oder können ohne Öffnung des Gehäuses nicht ohne weiteres ersetzt werden,
  - c. gestörte Festplatten, Arbeitsspeicher oder Grafikkarten, oder
  - d. Batterien, welche Blei, Quecksilber oder Cadmium enthalten oder Batterien mit gefährlichen Flüssigkathoden, die nicht aufgeladen werden können oder zur Stromspeicherung nicht in der Lage sind.
- 3. Eine unzureichende Verpackung, um die Geräte während der Beförderung sowie des Ein- und Ausladens vor Beschädigung zu schützen.**

### Klassifizierung von Abfällen bei Verbringung zur Verwertung

Das Vorgehen bei der Klassifizierung von Abfällen richtet sich teilweise danach, ob der Abfall für einen Mitgliedstaat der EU (vgl. **Literaturangabe 3**) oder einen Mitgliedstaat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) (vgl. **Literaturangabe 4**) oder ein Nicht-OECD-Land bestimmt ist.

In Abschnitt A wird das Klassifizierungsverfahren für Verbringungen in Mitgliedstaaten der EU und in OECD-Mitgliedsländer näher ausgeführt. Abschnitt B beschreibt den in zwei Schritten erfolgenden Klassifizierungsprozess, der für die Ausfuhr in Nicht-OECD-Länder gilt; zunächst zur Bestimmung der Frage, ob die Ausfuhr potenziell zulässig ist (Schritt 1), und zweitens, falls potenziell zulässig, um die für die Ausfuhr geltenden Kontrollen zu bestimmen (Schritt 2).

#### A. Verbringung innerhalb der EU und aus der EU in OECD-Mitgliedsländer

In den Anhängen der EG-AbfVerbrV (**Literaturangabe 1**) sind Abfallverzeichnisse zur Klassifizierung von zur Verwertung bestimmten Abfällen aufgeführt. Für die Klassifizierung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten sind die Anhänge II, III und IV der EG-AbfVerbrV relevant. Diese werden bezeichnet als

- „**Grüne**“ **Liste** (Anhang II)<sup>10</sup>, welche Abfälle enthält, die keiner vorherigen Notifizierung und Zustimmung unterliegen (dem Abfall sind grundlegende Angaben gemäß Artikel 11 EG-AbfVerbrV beizufügen)
- „**Gelbe/Rote**“ **Liste** (Anhänge III und IV), welche kontrollierte Abfälle enthalten

In Zweifelsfällen ist mit der zuständigen Behörde am Versandort Rücksprache zu halten. In **Kasten 1** sind die wichtigsten Kategorien von Elektro- und Elektronik-Altgeräten aufgeführt, die beim Versuch einer Kategorisierung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten in Betracht gezogen werden sollten, welche vor der Verbringung keinerlei Behandlung unterzogen worden sind. Behandelte Fraktionen von Elektro- und Elektronik-Altgeräten können in andere Kategorien der Anhänge der EG-AbfVerbrV fallen.

---

<sup>10</sup> **Anmerkung 1** – Abfälle der grünen Liste, die mit gefährlichen Materialien kontaminiert sind, können als kontrollierter Abfall klassifiziert werden.  
**Anmerkung 2** – Abfallarten, die in keiner der Listen erscheinen, gelten als ungelistet und sind kontrollierter Abfall.

## **Kasten 1 Kategorien von Elektro- und Elektronik-Altgeräten laut EG-Abfallverbringungsverordnung**

### **Anhang II**

**GC010** Nur aus Metallen oder Legierungen bestehende elektrische Geräte

**GC020** Abfälle aus elektronischen Geräten und Bauteilen (z.B. gedruckte Schaltungen auf Platten, Draht usw.) und wiederverwertete elektronische Bauteile, die sich zur Rückgewinnung von unedlen und Edelmetallen eignen

### **Anhang III**

**AA100** Quecksilberabfälle und -rückstände<sup>\*)</sup>

**AA170** Bleiakkumulatoren, ganz oder zerkleinert

**AA180** Verbrauchte Batterien und Akkumulatoren, ganz oder zerkleinert, mit Ausnahme von Bleiakkumulatoren, sowie Abfälle und Schrott aus der Herstellung von Batterien und Akkumulatoren, anderweitig nicht spezifiziert

**AB040** Glasabfälle aus Kathodenstrahlröhren oder sonstigen beschichteten Gläsern

**AC150** Fluorchlorkohlenwasserstoffe

### **Anhang IV – Rote Liste**

**RA 010** Abfälle, Substanzen und Gegenstände, die folgende Stoffe enthalten, aus ihnen bestehen oder von ihnen kontaminiert sind: polychlorierte Biphenyle (PCB) und/oder polychlorierte Terphenyle (PCT) und/oder polybromierte Biphenyle (PBB), einschließlich aller analogen polybromierten Verbindungen, die eine Konzentration von 50 mg/kg oder mehr aufweisen

**RB010** Asbest (Staub und Fasern)

### **Ungelistete Abfälle – Anhang IV (Art. 10 AbfVerbrV)**

- Unter keiner anderen Position aufgeführte Elektro- und Elektronik-Altgeräte oder Teile davon
- Teile von Elektro- und Elektronik-Altgeräten, die in Anlage II aufgeführt sind, jedoch durch andere Materialien in einem Umfang kontaminiert sind, durch den (a) die Risiken im Zusammenhang mit den Abfällen so weit erhöht sind, dass er sich für eine Aufnahme in die Gelbe oder Rote Liste eignet, oder (b) die umweltgerechte Verwertung des Abfalls verhindert wird.

<sup>\*)</sup> Diese Aufzählung umfasst Abfälle in Form von Asche, Rückstand, Schlacke, Krätze, Abschaum, Zunder, Staub, Pulver, Schlamm und Kuchen, sofern diese anderweitig nicht ausdrücklich aufgeführt sind.

## **B. Ausfuhr in Nicht-OECD-Länder (Geltung des Ausfuhrverbots)**

Für die Klassifizierung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten sollte Anhang V der EG-AbfVerbrV oder die zuständige Behörde zu Rate gezogen werden. In **Kasten 2** sind die wichtigsten Kategorien von Elektro- und Elektronik-Altgeräten in Teil 1 von Anhang V aufgeführt. Vor einer Ausfuhr in Nicht-OECD-Länder muss ein in zwei Schritten erfolgreicher Prozess durchlaufen werden.

### **Schritt 1**

In Anhang V der EG-AbfVerbrV (**Literaturangabe 1**) sind die Abfälle aufgeführt, die unter das Verbot der Ausfuhr gefährlicher Abfälle in Nicht-OECD-Länder fallen. Bei diesem Schritt wird lediglich bestimmt, ob eine geplante Ausfuhr in ein Nicht-OECD-Land verboten oder potenziell zulässig ist.

## **Kasten 2      Kategorien in Teil 1 von Anhang V in Bezug auf Elektro- und Elektronik-Altgeräte**

### **Teil 1 Liste A (Ausfuhr verboten)**

- A1160**    Abfälle von Bleiakkumulatoren, ganz oder zerkleinert
- A1170**    Abfälle von nicht sortierten Batterien, ausgenommen Gemische, die aus schließlich aus in Liste B aufgeführten Batterien bestehen. In Liste B nicht aufgeführte Batterien, die in Anlage I genannte Bestandteile in solchen Mengen enthalten, dass sie dadurch gefährlich werden
- A1180**    Abfälle oder Schrott von elektrischen und elektronischen Geräten<sup>\*)</sup>, die Komponenten enthalten wie etwa Akkumulatoren und andere in Liste A aufgeführte Batterien, Quecksilberschalter, Glas von Kathodenstrahlröhren und sonstige beschichtete Gläser und PCB-haltige Kondensatoren oder die mit in Anlage I genannten Bestandteilen (z.B. Cadmium, Quecksilber, Blei, polychlorierte Biphenyle) in einem solchen Ausmaß verunreinigt sind, dass sie eine der in Anlage III festgelegten Eigenschaften aufweisen (siehe den diesbezüglichen Eintrag in Liste B B1110)<sup>\*)</sup>
- A2010**    Glasabfälle aus Kathodenstrahlröhren oder sonstigen beschichteten Gläsern
- A2050**    Asbestabfälle (Staub und Fasern)

### **Teil 1 Liste B (Ausfuhr potenziell zulässig)**

- B1040**    Verschrottete Kraftwerkseinrichtungen, soweit sie nicht in einem solchen Ausmaß mit Schmieröl, PCB oder PCT verunreinigt sind, dass sie dadurch gefährlich werden
- B1070**    Disperse Kupfer- und Kupferlegierungsabfälle, die keine der in Anlage I genannten Bestandteile in solchen Mengen enthalten, dass sie eine der in Anlage III festgelegten Eigenschaften aufweisen
- B1090**    Einer Spezifikation entsprechende Batterieabfälle, ausgenommen Blei-, Cadmium- und Quecksilber-Batterien<sup>11)</sup>
- B1110**    Elektrische und elektronische Geräte:
- Nur aus Metallen oder Legierungen bestehende elektronische Geräte
  - Abfälle oder Schrott<sup>\*)</sup> von elektrischen und elektronischen Geräten (einschließlich Leiterplatten), soweit sie keine Komponenten wie etwa Akkumulatoren oder andere in Liste A enthaltene Batterien, Quecksilberschalter, Glas aus Kathodenstrahlröhren, sonstiges beschichtetes Glas oder PCB-haltige Kondensatoren enthalten oder die nicht durch in Anlage I genannte Bestandteile (z.B. Cadmium, Quecksilber, Blei, PCB) verunreinigt sind oder von solchen Bestandteilen oder Verunreinigungen soweit befreit wurden, dass sie keine der in Anlage III festgelegten Eigenschaften aufweisen (siehe den diesbezüglichen Eintrag in Liste A A1180)
  - Zur unmittelbaren Wiederverwendung<sup>\*)</sup>, jedoch nicht zur Verwertung oder Beseitigung<sup>•)</sup> bestimmter elektrischer und elektronischer Geräte (einschließlich Leiterplatten)

<sup>\*)</sup> Dieser Eintrag erstreckt sich nicht auf Kraftwerkschrott.

<sup>•)</sup> PCB mit einer Konzentration von  $\geq 50\text{mg/kg}$ <sup>12)</sup>.

<sup>\*)</sup> Dieser Eintrag erstreckt sich nicht auf Kraftwerkschrott.

<sup>•)</sup> Die Wiederverwendung umfasst beispielsweise die Reparatur, Erneuerung oder Aufrüstung, jedoch nicht größeren Zusammenbau.

<sup>•)</sup> In einigen Ländern werden die zur unmittelbaren Wiederverwendung bestimmten Gegenstände nicht als Abfall eingestuft.

<sup>11)</sup> Bei diesen Batterien handelt es sich nach Artikel 1 Abs. 1 Buchstabe a des Basler Übereinkommens um nicht gefährliche Abfälle; bei Anwendung der EU-Gefahrenkriterien erfüllen jedoch sämtliche Arten von Batterien wegen ihrer Elektrolyten (z.B. korrodierend, schädlich, sickerwasserbildend, ökotoxisch) ein Gefahrenkriterium und sollten unter Anwendung der Kriterien von Anhang V EG-AbfVerbrV (= Abfälle nach Artikel 1 Abs. 1 Buchstabe b des Basler Übereinkommens) dem Ausfuhrverbot in Nicht-OECD-Länder unterliegen.

<sup>12)</sup> Hier ist das nationale Recht zur Bestimmung von PCB in Betracht zu ziehen (z. B. 6 oder 7 PCB-Kongenere; gelegentlich ist die Multiplikation der Summe dieser Kongenere mit den Faktor 5 erforderlich), insbesondere unter Berücksichtigung der Ergebnisse von Analysen, die in Nicht-EU-Ländern durchgeführt wurden, oder der Einhaltung von Grenzwerten, die in Nicht-EU-Ländern vorgeschrieben sind.

Anhang V weist drei Teile auf:

- Teil 1 ist unterteilt in Liste A und Liste B. Ist ein bestimmter Abfall in Liste A aufgeführt, so ist dessen Ausfuhr in Nicht-OECD-Länder verboten.
- Ist ein Abfall in Liste B aufgeführt, so ist dessen Ausfuhr in ein Nicht-OECD-Land potenziell zulässig. Dies hindert einen Mitgliedstaat in Ausnahmefällen jedoch nicht daran, die Verbringung eines in Liste B aufgeführten Abfalls in ein Nicht-OECD-Land zu verbieten, weil er der Auffassung ist, dass der Abfall eine der in Anhang III der Richtlinie 91/689/EWG aufgeführten gefährlichen Eigenschaften aufweist.
- Die Teile 2 und 3 von Anhang V sind nur zu berücksichtigen, wenn ein Abfall weder in Liste A noch Liste B von Teil 1 erscheint. Ist ein Abfall in Teil 2 von Anhang V als gefährlich gekennzeichnet (durch Sternchen) oder in Teil 3 von Anhang V aufgeführt, so ist dessen Ausfuhr in Nicht-OECD-Länder verboten. Ist der Abfall in Teil 2 von Anhang V nicht mit Sternchen gekennzeichnet, so ist dessen Ausfuhr in Nicht-OECD-Länder potenziell zulässig. Erscheint der Abfall nicht auf den Listen von Teil 2 oder 3 von Anhang V, so ist dessen Ausfuhr in Nicht-OECD-Länder vorbehaltlich der entsprechenden Kontrollen potenziell zulässig.

**Kurz**, die Ausfuhr von Abfall in Nicht-OECD-Länder ist potenziell zulässig, wenn

- der Abfall in Teil 1, Liste B erscheint und seine Ausfuhr nicht ausnahmsweise verboten ist, oder er nicht in Liste B erscheint,
- sie nicht verboten ist, weil der Abfall in Anhang V aufgeführt ist.

## Schritt 2

### **Ausfuhr von nicht dem Exportverbot unterliegendem Abfall in Nicht-OECD-Länder**

Dieser Schritt ist nur zu berücksichtigen, wenn sich aus Schritt 1 ergibt, dass die Ausfuhr des Abfalls potenziell zulässig ist.

Ist der Abfall in Anhang II nicht verzeichnet, so unterliegt dessen Ausfuhr den in der EG-AbfVerbrV geregelten Notifizierungsverfahren und Kontrollen.

Für in Anhang II aufgeführte Abfälle hängen die konkreten Vorschriften von der Abfallkategorie und dem Empfängerstaat ab. Die zu jedem Land geltenden konkreten Vorschriften sind aufgeführt in der

- Verordnung (EG) Nr. 1420/1999 des Rates (vgl. **Literaturangabe 5**) (für Verbote)
- Verordnung (EG) Nr. 1547/1999 der Kommission (vgl. **Literaturangabe 6**) (für Kontrollsysteme)

In Zweifelsfällen kann mit der zuständigen Behörde Rücksprache gehalten werden. In Kasten 1 sind die mutmaßlich relevanten Einträge allerdings bereits verzeichnet.

Jedes aufgeführte Land kann die Einfuhr eines bestimmten Abfalls verbieten oder verlangen, dass verschiedene Kontrollen gelten. Diese Kontrollen reichen von normalen gewerblichen Kontrollen über Gelbe und Rote Kontrollverfahren bis hin zu Kontrollen nach Artikel 15. In Bezug auf Verbringungen in die neuen EU-Mitgliedstaaten vgl. **Literaturangabe 7**.

## Literaturangaben

1. Verordnung (EWG) Nr. 259/93 des Rates (EG-Abfallverbringungsverordnung)  
[http://www.europa.eu.int/comm/environment/waste/shipments/wsr\\_consolidated.pdf](http://www.europa.eu.int/comm/environment/waste/shipments/wsr_consolidated.pdf)
2. Richtlinie 2002/96/EG über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (WEEE-Richtlinie)  
[http://europa.eu.int/comm/environment/waste/weee\\_index.htm](http://europa.eu.int/comm/environment/waste/weee_index.htm)
3. EU-Mitgliedstaaten  
[http://europa.eu/abc/european\\_countries/index\\_en.htm](http://europa.eu/abc/european_countries/index_en.htm)
4. OECD-Länder und Nicht-OECD-Länder  
[http://www.oecd.org/countrieslist/0,3025,en\\_33873108\\_33844430\\_1\\_1\\_1\\_1\\_1,00.html](http://www.oecd.org/countrieslist/0,3025,en_33873108_33844430_1_1_1_1_1,00.html)
5. Verordnung (EG) 1420/1999 des Rates  
[http://europa.eu.int/eur-lex/en/consleg/main/1999/en\\_1999R1420\\_index.html](http://europa.eu.int/eur-lex/en/consleg/main/1999/en_1999R1420_index.html)
6. Verordnung (EG) 1547/1999 der Kommission  
[http://europa.eu.int/eur-lex/en/consleg/main/1999/en\\_1999R1547\\_index.html](http://europa.eu.int/eur-lex/en/consleg/main/1999/en_1999R1547_index.html)
7. Verbringung in Beitrittsländer  
[http://www.europa.eu.int/comm/environment/waste/shipments/oecd\\_info.pdf](http://www.europa.eu.int/comm/environment/waste/shipments/oecd_info.pdf)